

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1. Allgemeines**

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die das Ingenieurbüro für Audiotechnik Gary Grutzek mit ihren Vertragspartnern über ihre Lieferungen und Leistungen schließen. Spätestens mit Entgegennahme der Leistungen des Ingenieurbüros gelten diese Bedingungen in der aktuellen Fassung als vom Kunden anerkannt. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht verpflichtend, wenn das Ingenieurbüro diesen nicht nochmals widersprochen hat. Es gilt auch bei Vertragsabschluss mit Kunden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich das deutsche Recht.

### **2. Angebote**

Alle Angebote sind freibleibend hinsichtlich Preis und Liefermöglichkeiten. Die Preise sowie Liefertermine sind unverbindlich.

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen (im folgenden Unterlagen) behalten wir uns die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, sofern der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

### **3. Preise, Zahlungs- und Lieferbedingungen**

Alle Preise verstehen sich netto, ab Firmensitz Köln ausschließlich Verpackung, Versicherung. Als Währung gilt stets der Euro (€). Rechnungsstellung erfolgt am Tage des Versandes der Ware, es sei denn, es wurden Abschlagszahlungen oder Vorkasse vereinbart.

Alle Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Entscheidend für das Datum der Zahlung ist der Eingang im Ingenieurbüro. Ändern sich bestehende Grundlagen nach Vertragsabschluss, so ist das Ingenieurbüro berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Kunden erwachsen aus solchen Geschäftsmaßnahmen keinerlei Ansprüche gegen das Ingenieurbüro.

Jegliche Regressansprüche wegen Überschreitens der Lieferzeit sind ebenso ausgeschlossen wie Rücktritt des Kunden vom Vertrag aus diesem Grunde, es sei denn, es wurde schriftlich eine andere Vereinbarung vom Ingenieurbüro bestätigt.

### **4. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen im Eigentum des Ingenieurbüros.

### **5. Eignung und Beschaffenheit**

Alle Angaben und Auskünfte über Eignung, Beschaffenheit und Anwendung unserer Ware befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen. Für die Beachtung gesetzlicher, behördlicher und sonstiger Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Kunde verantwortlich.

## **6. Gewährleistung**

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Bei nachweisbarer fehlerhafter Lieferung ist das Ingenieurbüro nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Bei Fehlschlagen der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung kann der Besteller unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrunde nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung verlangen. Beanstandungen auf Vollständigkeit (Art und Menge) sind uns innerhalb 2 Wochen nach Erhalt der Ware anzuzeigen.

Ein Anspruch auf Garantieleistung entfällt bei natürlicher Abnutzung, bei fehlerhafter Behandlung, bei falscher Bedienung, bei unsachgemäßer Anwendung sowie bei übermäßiger Beanspruchung.

## **7. Geheimhaltung**

Das Ingenieurbüro verpflichtet sich, über alle ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten des Auftraggebers auch nach Beendigung des Vertrages Stillschweigen zu bewahren. Darüber hinaus verpflichtet es sich, die ihm zum Zwecke der vertraglichen Tätigkeit überlassenen Geschäftsunterlagen sorgfältig zu verwahren, gegen Einsichtnahme Dritter zu schützen und nach Beendigung des Dienstvertrages an den Auftraggeber vollständig zurückzureichen.

## **8. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen ist Köln.

Sollte einer der genannten Bestimmungen unwirksam werden, so bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, welche dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten Zweck wirtschaftlich am Nächsten kommt.

Diese Geschäftsbedingungen gelten bis auf Widerruf.

Ingenieurbüro für Audiotechnik  
Dipl.-Ing.(FH) Gary Grutzek  
Zehntstr.23 / D-51065 Köln

Stand 6/2019

**Haftung**

Auf den Ersatz von Mangelfolgeschäden gerichtete Ansprüche, sowie Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, wegen Nichterfüllung des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, aus schuldhafter Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen xxx als auch gegen die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von xxx ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn a) Schadensersatzansprüche aus Zusicherung von Eigenschaften hergeleitet werden, die den Kunden gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen; b) xxx gegen Vertragspflichten verstößt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erst ermöglichen (Kardinalpflichten); c) nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- und Sachschäden von privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Liegt in diesen Fällen leichte Fahrlässigkeit vor, haftet xxx nur für den vertragstypischen

**Pauschalierter Schadensersatz**

Für den Fall, dass der Besteller unberechtigt vom Vertrag zurücktritt oder seiner Abnahmeverpflichtung nicht nachkommt oder mit fälligen Zahlungen mehr als 30 Tage in Rückstand gerät, ist xxx berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das gleiche gilt, falls für xxx aus sonstigen Gründen die gesetzlichen Voraussetzungen eines Rücktritts- oder außerordentlichen Kündigungsrechtes vorliegen und xxx von diesem Recht Gebrauch gemacht hat. In diesen Fällen ist xxx berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit eines höheren tatsächlichen Schadensersatzes geltend zu machen, 20 % des (Brutto-) Kaufpreises als Schadensersatzes zu fordern, wobei der Nachweis eines Schadens nicht erforderlich ist. Dem Kunden steht es jedoch frei, xxx einen im Einzelfalle geringeren Schaden nachzuweisen